

763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 25. 11. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1988, mit dem das Integrations-Durchführungsgesetz 1988 geändert wird (1. Integrations-Durchführungsgesetz-Novelle; 1. IDG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Integrations-Durchführungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 623/1987, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 5 lautet:

„§ 5. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, sowie im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates unter Bedachtnahme auf außenpolitische Interessen und auf die Interessen der heimischen Wirtschaft durch Verordnung materielle Bestimmungen der Integrationsabkommen und von Vereinbarungen, die mit den Integrationsabkommen im Zusammenhang stehen, soweit diese Bestimmungen Zölle oder andere durch die Zollämter zu erhebende Abgaben und Maßnahmen im Zusammenhang damit betreffen, wenn über deren Inhalt zwischenstaatlich Einvernehmen erzielt worden ist, bis zum innerstaatlichen Inkrafttreten der entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorläufig in Wirksamkeit zu setzen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im Verkehr mit den anderen Vertragsparteien Regelungen

1. betreffend die Änderung der Ursprungsregeln, sobald über den Inhalt der Änderung in den zuständigen internationalen Organen Einvernehmen erzielt worden ist,
2. zur Durchführung der Ursprungsregeln,
3. zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

durch Verordnung zu erlassen, soweit dadurch die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der anderen Vertragsparteien im Zollbereich nicht beeinträchtigt wird.“

2. Im § 17 Abs. 1 entfallen die Worte „, soweit Regelungen gemäß Art. 10 dieses Abkommens angepaßt werden müssen, auch im Einvernehmen mit“.

3. § 25 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich des § 17 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;“

Artikel II

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen treten frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 25 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 in der Fassung des Artikels I Z 3 dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT**Problem:**

Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Integrationsabkommen können sehr häufig nicht zum vorgesehenen Termin in Kraft treten, weil sich die Setzung des formellen völkerrechtlichen Aktes zu sehr verzögert.

Anlaßfall ist ein vorgesehener vorzeitiger Abbau der gegenüber Spanien noch einzuhebenden Zollsätze.

Ziel:

Durch die vorliegende Novelle soll eine Rechtsgrundlage für die zeitgerechte innerstaatliche Anwendung bestimmter Vereinbarung im Rahmen der Europäischen Integration geschaffen werden.

Inhalt:

Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, im Einvernehmen mit den in ihrer Kompetenz berührten Bundesministern sowie im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Vereinbarungen im Zusammenhang mit Zöllen und anderen Eingangsabgaben vorläufig, dh. vor dem Abschluß des formellen völkerrechtlichen Aktes, anzuwenden, sobald über deren Inhalt zwischenstaatlich Einvernehmen erzielt wurde.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es entstehen keine anderen Kosten als solche, wie sie sich aus den zwischenstaatlichen Vereinbarungen letztendlich ergeben.

EG-Konformität:

Dieses Gesetz fördert die integrationspolitischen Fortschritte.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Anschluß an den Beitritt des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und zu der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) wurden Zusatzprotokolle zu den Abkommen zwischen der Republik Österreich und der EWG bzw. der EGKS und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen. Damit wurden Spanien und Portugal als Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in die Abkommen einbezogen und der gegenseitige Abbau der Zollsätze zwischen Österreich und Spanien parallel zur Vorgangsweise der Zehnergemeinschaft der EWG bzw. der EGKS geregelt. Da Portugal vor seinem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften bereits Mitglied des Europäischen Freihandelsübereinkommens (EFTA), dem auch Österreich angehört, war, erübrigte sich ein solcher Abbauplan der Zollsätze zwischen Portugal und Österreich.

Es hat sich herausgestellt, daß bestimmte auf Einfuhren aus Spanien anwendbare Zollsätze im Laufe der bis 31. Dezember 1992 vorgesehenen Übergangszeit auf ein Niveau sinken, das ihre Erhebung im Hinblick auf den späteren vollständigen Abbau wirtschaftlich nicht mehr rechtfertigt. Die Zehnergemeinschaft der EWG bzw. der EGKS hat daher die Erhebung ihrer Zollsätze vollständig ausgesetzt, die auf zwei Prozent des Wertes oder weniger abgesunken sind. Eine entsprechende Verordnung des Rates der EWG (Verordnung Nr. 839/88 vom 28. März 1988, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 87/1988) ist bereits mit 1. Juli 1988 in Kraft getreten.

Da für Österreich und die übrigen EFTA-Länder dieselben Voraussetzungen zutreffen und eine parallele Vorgangsweise im Integrationsraum angestrebt wird, haben sich die EFTA-Länder bereits bei der EFTA-Ministerratstagung in Tampere, die im Juni 1988 stattgefunden hat, darauf geeinigt, gleichermaßen vorzugehen. Es ist daher beabsichtigt, über diese vorzeitige Zollsenkung bilaterale Verträge mit den Gemeinschaften abzuschließen.

In diesem Zusammenhang stellt sich wieder das für den Integrationsbereich typische Problem, daß die Vertragsparteien auch im gegenständlichen Fall

zwar bereits zwischenstaatlich Einvernehmen über die Änderung der Abkommen erzielt haben, der völkerrechtlich verbindliche Akt — nämlich die gegenseitige Ratifizierung — jedoch vor allem von seiten der Europäischen Gemeinschaften bis zum vorgesehenen Inkraftsetzungstermin (1. Jänner 1989) noch nicht vollzogen sein wird. Besonders deutlich zeigt sich dieses Problem üblicherweise im Bereich der EGKS. Auf Grund der Rechtsform der EGKS und der zwischen Österreich und der EGKS abgeschlossenen Abkommen müssen neue Regelungen nicht nur von der EGKS als solcher, sondern auch von jedem einzelnen Mitgliedstaat der EGKS (die Mitgliedstaaten sind mit denen der EWG ident) ratifiziert werden; beispielsweise ist die Ratifikation des Zusatzprotokolls im Anschluß an den Beitritt Griechenlands zur EGKS, das mit 1. Jänner 1981 bereits wirksam wurde, noch immer nicht von allen EGKS-Mitgliedstaaten vollzogen worden.

Die Einigung über einen vorzeitigen Abbau der Spanien-Zollsätze soll daher zum Anlaß genommen werden, um eine Regelung in das IDG aufzunehmen, durch die in jenen Bereichen der Integrationsabkommen, die sich auf die Erhebung von Zöllen oder anderen Grenzabgaben beziehen, rasch auf die Entwicklungen im Zuge des fortschreitenden europäischen Integrationsprozesses reagiert werden kann.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken als solche keinen Einnahmefall und werden auch keinen zusätzlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern. Der Entfall von Eingangsabgaben ist nicht höher, als letztendlich in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 2 BVG in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1985, hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 BVG („Bundesverfassung“).

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (§ 5):

Im § 5 wird ein neuer Absatz mit einer Verordnungsmächtigung des Bundesministers für Finanzen vorgesehen. Danach wird es möglich sein, im

Einvernehmen mit den in ihrem Kompetenzbereich berührten Bundesministern materielle Bestimmungen von Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit den Integrationsabkommen stehen, jedoch nur soweit sie Zölle oder andere Eingangsabgaben und Maßnahmen im Zusammenhang damit betreffen, innerstaatlich vorläufig, dh. zu dem eigentlich angestrebten Inkraftsetzungstermin, in Wirksamkeit zu setzen. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, daß über den Inhalt der Vereinbarungen zwischenstaatlich bereits Einvernehmen erzielt worden ist. Damit soll das sehr häufig auftretende Problem gelöst werden, daß in Österreich wegen der Verzögerungen bei der Setzung des völkerrechtlich verbindlichen Aktes (zB Beschluß des Gemischten Ausschusses Österreich — EWG oder Ratifizierung eines Vertragstextes) die rechtliche Basis fehlt, um die neuen Regelungen zeitgerecht anwenden zu können.

Da eine solche Verordnungsermächtigung verfassungsrechtlich nicht vorgesehen ist, muß diese Bestimmung in den Verfassungsrang erhoben werden. Um die möglichst vorzeitige Einbindung des Gesetzgebers sicherzustellen, ist auch die Herstel-

lung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festgelegt.

Zu Artikel I Z 2 (§ 17 Abs. 1):

Die neue Fassung des § 17 Abs. 1 trägt der österreichischen Kompetenzlage in Integrationsangelegenheiten Rechnung. Künftig werden daher Verordnungen des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung der Artikel 10 und 15 Abs. 1 und 3 des Abkommens (EWG), die den Bereich der Agrarpolitik betreffen, nicht nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, sondern in allen Fällen — also über die Regelungen gemäß Artikel 10 des Abkommens hinausgehend — auch mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen sein.

Zu Artikel I Z 3 (§ 25):

Da die Vollzugsbestimmungen im derzeitigen § 25 IDG auf § 17 Abs. 1, der eine geänderte Fassung erhält, Bezug nehmen, wird der Wortlaut des § 25 entsprechend angepaßt.

Gegenüberstellung

§ 5. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im Verkehr mit den anderen Vertragsparteien Regelungen

1. betreffend die Änderung der Ursprungsregeln, sobald über den Inhalt der Änderung in den zuständigen internationalen Organen Einvernehmen erzielt worden ist,
 2. zur Durchführung der Ursprungsregeln,
 3. zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens
- durch Verordnung zu erlassen, soweit dadurch die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der anderen Vertragsparteien im Zollbereich nicht beeinträchtigt wird.

§ 17. (1) Zur Durchführung der Art. 10 und 15 Abs. 1 und 3 des Abkommens (EWG) kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und, soweit Regelungen gemäß Art. 10 dieses Abkommens angepaßt werden müssen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft und in einem zur Gewährung der Gegenseitigkeit erforderlichen Umfang durch Verordnung

1. (Verfassungsbestimmung) § 5 lautet:

„§ 5. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, sowie im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates unter Bedachtnahme auf außenpolitische Interessen und auf die Interessen der heimischen Wirtschaft durch Verordnung materielle Bestimmungen der Integrationsabkommen und von Vereinbarungen, die mit den Integrationsabkommen im Zusammenhang stehen, soweit diese Bestimmungen Zölle oder andere durch die Zollämter zu erhebende Abgaben und Maßnahmen im Zusammenhang damit betreffen, wenn über deren Inhalt zwischenstaatlich Einvernehmen erzielt worden ist, bis zum innerstaatlichen Inkrafttreten der entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorläufig in Wirksamkeit zu setzen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im Verkehr mit den anderen Vertragsparteien Regelungen

1. betreffend die Änderung der Ursprungsregeln, sobald über den Inhalt der Änderung in den zuständigen internationalen Organen Einvernehmen erzielt worden ist,
 2. zur Durchführung der Ursprungsregeln,
 3. zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens
- durch Verordnung zu erlassen, soweit dadurch die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der anderen Vertragsparteien im Zollbereich nicht beeinträchtigt wird.“

2. Im § 17 Abs. 1 entfallen die Worte „, soweit Regelungen gemäß Art. 10 dieses Abkommens angepaßt werden müssen, auch im Einvernehmen mit“.

1. die für landwirtschaftliche Erzeugnisse bestehenden Zollsätze, auch in Form von Kontingenten, ganz oder teilweise ermäßigen oder zeitlich staffeln oder
2. die für die betreffenden Waren jeweils geltenden Vorzugszollsätze ganz oder teilweise zurücknehmen oder zeitlich staffeln.

(2) Bei den unter Abs. 1 genannten Maßnahmen ist auf die vom Gemischten Ausschuß gegebenenfalls erteilten Empfehlungen Bedacht zu nehmen.

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

3. hinsichtlich des § 17 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie in bestimmten Fällen auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;

3. § 25 Z 3 lautet:

- „3. hinsichtlich des § 17 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;“